

Zeitschrift: Berichte zur Heimatkunde / Birmenstorf
Herausgeber: Max Rudolf
Band: 5 (1996)

Artikel: Alte Ackergrenzen im Wald
Autor: Rudolf, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1085333>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beobachtungen

Am Baldeggweg, zwischen Haarnadelkurve und Steinbruch, gewahrt man wenige Schritte talseits des Strässchens und fast parallel dazu laufend einen Graben, knapp einen halben Meter tief und auf der einen Seite von einem niederen Wall begleitet. Folgen wir diesem Gebilde, so machen wir verschiedene Beobachtungen:

- Sowohl im Graben als auch auf dem Wall stehen jüngere und ältere Bäume.
- Graben und Wall sind streckenweise bis zur Unkenntlichkeit eingeebnet.
- Der Graben weist Gegensteigungen auf.
- Graben und Wall werden mehrmals von Waldwegen zerschnitten.
- Der Graben nimmt keinen Bezug zu den umliegenden Siedlungen (Birmenstorf, Oberhard, Petersberg, Münzlishausen).
- Nach einer Wanderung von etwa 2 Kilometern sind wir wieder beim Ausgangspunkt.

Aus diesen Feststellungen können wir den Schluss ziehen, dass es sich weder um eine ausgetrocknete Bachrinne noch um einen alten Fussweg handeln kann, dass wir es aber mit einer künstlichen Anlage zu tun haben, die freilich ihre Funktion längst eingebüßt hat. Was aber ist es?



Bild 28. Wall und Graben auf Altrütene, hier etwa hundert Meter dorfwärts der Chüestäg. Rechts liegt die zeitweilige Ackerfläche Altrütene, links fällt steil der Brännholzhang ab.



Bild 29. Wall und Graben auf Altrütene. Wir stehen unterhalb des Baldeggweges, etwa hundert Meter vor der Abzweigung des Sännmattweges zum Oberhard. Links beginnt die Altrütene, rechts liegt das Brunnmatterhau.



Bild 30. Wall und Graben auf Altrütene. Oberhalb der Böschung des Baldeggweges unweit der Haarnadelkurve ist der Wall noch deutlich erkennbar. Links ist die Altrütene, rechts das Brunnmatterhau.



Bild 31. Wall und Graben auf Altrütene. Etwa hundert Meter südöstlich des Chohlplatzes stellen wir einen merkwürdig gewundenen Verlauf fest. Der Graben biegt hier so ab, dass er im rechten Winkel auf den alten Oberharder Kirchweg stösst (im Schattenstreifen hinten). Das bedeutet, dass der Kirchweg älter ist als die Anlage von Graben und Wall. Am Wegdurchgang befand sich ein Gatter. Rechts steigt die Altrütene leicht hinauf, links beginnt der Oberhards.

Der Wald

Das Waldstück, das sich auf der Ostseite unseres Dorfes bis zum Langen Marchstein hinaufzieht und an den Badener und den Gebenstorfer Bann grenzt, ist ungefähr drei viertel Quadratkilometer gross. Es liegt auf dem Kalkboden der jüngeren Juraschichten und ist deshalb, von den Lehnen mit Gehängeschutt abgesehen, wenig tiefgründig. Die einzelnen Teile heissen von alters her:

Stutz	
Brännholz	
Schluh	
Höchirai (früher einfach Höchi)	
Brunnmatterhau	
Oberhards	}
Altrütene	
	Königsfelder Holz

Drei dieser Namen bezeichnen eine bestimmte **Bodengestalt**: Stutz, Schluh und Höchi(rai). Drei weitere weisen auf die frühere **Nutzungsberechtigung** hin: Brännholz, Brunnmatterhau und Oberhard(s). Einer zeigt eine **Rodungsfläche** an: Altrütene.

Auf die **Bodengestalt** brauchen wir hier nicht näher einzugehen. Dagegen ist es für unsere Untersuchung wichtig, die mittelalterliche **Nutzungsberechtigung** zu unterscheiden. Die Dorfgemeinschaft durfte ursprünglich nur in Holz und Hau uneingeschränkt ihren Holzbedarf decken. Das Nutzungsrecht in einem Hard (in unsrern Urkunden meist als "Hoch- und Fronwald" bezeichnet) lag bei der Herrschaft (beim Grund-, Gerichts- oder Landesherrn; in unserem Fall bis 1363 bei den Herren von Trostberg, bis 1528 beim Kloster Königsfelden, bis 1798 beim Schultheissen und dem Rat zu Bern). Dies traf bei uns in der Frühzeit zu beim Schönert (Schönhard), beim Niderhard, beim Oberhard und beim Hard (älterer Name für den Ober- und Untertannwald). Wohl um 1440 verzichteten die Klosterfrauen von Königsfelden auf ihr Nutzungsrecht am Schönhard (siehe Dorfgeschichte Seite 407). Wann das Niderhard gerodet und als Ackerland der Lättezelg eingefügt wurde, ist unbekannt; es dürfte unter Zustimmung des Rats zu Bern im 16. Jahrhundert

erfolgt sein (Dorfgeschichte Seite 404). Aus der Gesamtfläche Oberhard wurde schon früh (im 12./13. Jahrhundert) durch die Herrschaft der Steckhof "Oberhard" ausgeschieden. Vom Restwald konnten die Dorfbauern 1566 von Bern das uneingeschränkte Nutzungsrecht erkaufen (das "Königsfelder Holz", Dorfgeschichte Seite 408). Einzig beim Hard gegen Fislisbach hin blieb die Nutzungsberichtigung strittig. Da die Bauern aber hier um 1700 die von der Obrigkeit verlangte Anpflanzung von Rottannen vorgenommen hatten (daher der Name "Tannwald"), vermochte die Herrschaft später einen Nutzungsanspruch nicht mehr durchzusetzen (Dorfgeschichte Seite 408). - Hätten die Birmenstorfer 1798 während der Helvetik und 1803 im neuen Kanton Aargau nicht die vorstehend erwähnten Tatbestände geltend machen können, so wären alle unsere "Harde" in Staatseigentum übergeführt worden. Die vielen Staatswaldungen in unserem Kanton zeugen noch heute vom damaligen Appetit der Regierung nach herrenlosen Feudalgütern.

Rodungsfläche Altrütene ? "Rüte" heisst Wald roden. Die "Rüti" als Flurname ist in Birmenstorf nicht eben selten. Wir kennen die Gipfrüti, die Chüerüti, das Grüt, die Underrüti, das Rüteli, die Schönerrüti oder kurz Rüti, die Bollererüti (siehe Karte in der Dorfgeschichte Seite 405). Alle diese Gebiete sind heute Kulturland. Die Altrütene aber ist Waldboden. Wie ist das zu erklären?

Zeugnisse

20. Jahrhundert:

Die Befragung von Dorfbewohnern bis zu den 1890er Jahrgängen hat ergeben, dass niemand davon gehört hat, die Altrütene sei früher einmal offenes Kulturland gewesen. Wohl sei etwa noch erzählt worden, es seien in früheren Zeiten im Wald Kartoffeln angepflanzt worden. Wo und warum das geschah, darüber wusste niemand mehr Bescheid.

19. Jahrhundert:

Die Gemeindeversammlungsprotokolle, die bis 1807 zurückreichen, geben uns zwar noch keine eindeutige Erklärung. Aber aus ihren

Aufzeichnungen erhalten wir doch ein Bild über eine besondere Weise der Waldbodenbewirtschaftung, die wir längst nicht mehr kennen. Als die Landwirtschaft an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert vom seit alters üblichen einseitigen Getreidebau zur gemischten Betriebsweise übergegangen war, wurde der Viehtrieb im Wald eingestellt und vom Gemeinderat 1813 ausdrücklich verboten. Die allgemeine Notlage in den beiden ersten Jahrzehnten (fast zwanzig Jahre währende Einquartierungen ausländischen Militärs, Missernten 1813 bis 1817, Übervölkerung des Dorfes; siehe Dorfgeschichte Seite 257) zwangen aber die Behörden, trotz grossen Holzmangels den Wald wiederum zu einer Sondernutzung heranzuziehen und ihn zeitweise als Pflanzboden zur Verfügung zu stellen. So soll, heisst es, ab 1813 jeder Bürger auf zwölf Jahre eine Rüti haben; Grösse der Stücke und Ort sind nicht genannt. Aber fünf Jahre später vernehmen wir, dass sie im Grossschluh, auf der Höchi und im Chlischluh (heute Hagematt und Nettel) liegen. Bevor ihre Nutzungsfrist ablaufe, soll die Bollere ausgestockt werden.

1827 sind insgesamt 61 Stücke als Reutenen ausgegeben: ob der Chuerüti, im Brännholz, im Höchirai, am Wiegerai, im Steibrüchli, auf der Egg, in der Wiege, im Chlischluh, in der Munimatt, bei der Spitzmatt, im Egglisshag, im Grossschluh, in der Leigrueb und in der Hagematt, dazu 18 Stücke als Rebenreutenen.

1837 ist erstmals festgehalten (was für die Nutzungsberichtigten wohl als selbstverständlich galt), dass Reutenen im Grossschluh und auf Altrütene auf zwei Jahre ohne Entgelt ausgegeben werden; sie müssen ausgestockt und mindestens im zweiten Jahr mit Kartoffeln bepflanzt werden; nachher bleiben sie zum Holzwachs liegen.

1847, in einer Zeit starker Missernten, werden 127 Gemeinde-reutenen verlost.

1850 erlässt der Forstinspektor Vorschriften über den Waldbau. Es geht ihm vor allem um die rasche ["]Aufnung des Holzvorrats. Er legt Wert darauf, dass vermehrt Rottannen angepflanzt werden. Es sei am besten, wenn der Waldboden von Wurzelstöcken gesäubert und dann mit Kartoffeln bepflanzt werde. Gleich nach der Kartoffelernte müssten Rottännchen gepflanzt, zwischen deren Reihen aber noch zwei bis drei Jahre lang Kartoffeln angebaut werden.

Aus diesen Angaben entnehmen wir, dass in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer wieder Waldparzellen zur Rodung und zum Anbau von Feldfrüchten an die Bürger ausgegeben wurden. Diese Rodungen wurden ausnahmslos im Gebiet Nettel, Höchirai, Schluh und Altrütene vorgenommen und waren befristet, anfänglich noch auf zwölf Jahre, später nur noch auf zwei bis drei Jahre. Dass auch die Behörden darauf drängten, auf den Reutenen hauptsächlich Kartoffeln anzubauen, lag darin begründet, dass die Pflanzen im unverbrauchten Boden von der seit den 1840er Jahren sich verhehrend ausbreitenden Kartoffelfäule verschont blieben. Diese Nutzungsform ging nach der Jahrhundertmitte zu Ende mit dem Gemeindebewilligung, die Bollere wiederum auszustocken und parzellenweise an die Bürger zur Nutzung zu verlosen, nun aber unbefristet. Das widersprach zwar der kantonalen Forstordnung von 1805, die dauernde Rodungen verboten hatte; es scheint aber den Staatsorganen verborgen geblieben zu sein. Die schmalen, langgestreckten Bünten blieben bestehen bis zum Kiesabbau in den 1960er Jahren.

18. Jahrhundert:

Gehen wir ins 18. Jahrhundert zurück, so fehlen Nachrichten aus dem Dorf fast ganz. Wir wissen, dass in Birmenstorf um 1750 erstmals Kartoffeln angebaut wurden und etwa gleichzeitig die Luzerne als Futterpflanze Eingang fand. Zuvor waren die Bauern noch ganz auf Getreidebau spezialisiert - wie seit Jahrhunderten -, und der Wald stand als Allmend während eines grossen Teils des Jahres dem Viehtrieb offen.

Nun lesen wir in der "Holtz=Ordnung für die Grafschaft Baden", die von den Regierenden Orten 1752 erlassen worden war, im zweiten Paragraphen, wenn ein Stück Wald zur Nutzung gerodet worden sei, so müsse seinem Umfang nach ein tiefer Graben gezogen werden, dessen Erdreich auf der dem Wald zugekehrten Seite aufzuschütten sei. Dieser Damm solle bepflanzt werden, damit daraus in kurzem eine Hecke entstehe, die das Vieh am Eindringen vom Wald in die Rodung hindere. Lücken in der Hecke müssten durch einen Zaun geschlossen werden. - Es handelt sich hier nicht um eine neue Vorschrift; die Holtz=Ordnung übernimmt, was sich in der Praxis seit langer Zeit bewährt hat. Es ist zu vermuten, dass

wir es bei den Birmenstorfer Gräben mit einer solchen Abgrenzung zu tun haben.

Den gültigen Beweis für unsere Annahme liefert der obrigkeitliche Zehntenplan von 1729. Als der Geometer damals im Wald gegen den Langen Marchstein hinauf unterwegs war, traf er auf eine waldumstandene Rodungsfläche, die in Dutzende von Getreideäckerchen von annähernd gleicher Grösse aufgeteilt war. Da die Rodungsfläche gesamthaft gegenüber der Klosterverwaltung zehntpflichtig war, brauchte er die Parzellengrenzen nicht zu vermessen; die Zehntenpflicht dauerte nur so lange, wie die Fläche landwirtschaftlich genutzt wurde. Sobald sie wieder "dem Samenanflug geöffnet" wurde, erlosch die Zehnenpflicht. Bemerkenswert ist, dass der Geometer das Rodungsgebiet mit "Auff den Altten Rüttinen" beschriftet. Daraus ist zu entnehmen, dass bereits 1729 ein bestimmter Turnus zwischen Holzwuchs und Rodung bestanden haben muss (Bild 34). Vergleichen wir nun die Grenzlinie der Altrütene von 1729 mit unserer Kartierung der Grabenreste auf Bild 33, so fällt die Übereinstimmung der Umrisslinien sogleich in die Augen. Es besteht kein Zweifel: Wir haben die alte Grenze der Altrütene gefunden, und mit den Graben- und Wallresten im Wald ist uns eine alte landwirtschaftliche Nutzungsgrenze erhalten geblieben.

17. und 16. Jahrhundert:

Aus dieser Zeit fehlen schriftliche Angaben. Es gibt aber noch zwei Merkpunkte, die für eine erstmalige Rodung frühstens gegen Ende des 16. Jahrhunderts sprechen. Einmal ist urkundlich belegt, dass die Dorfbauern 1566 von Schultheiss und Rat zu Bern das uningeschränkte Nutzungsrecht am Königsfelder Holz kaufen konnten. Wir haben in anderem Zusammenhang schon davon gehört. Damit steht fest, dass die Bauern rechtlich erst nach 1566 in diesem Gebiet eine Rodung hatten vornehmen können. - Nicht so beweiskräftig ist der zweite Punkt. Die Reformationszeit hatte die Bewohner Birmenstorfs und Gebenstorfs konfessionell getrennt. Der Birmenstorfer Priester hatte auch die Gebenstorfer Katholiken, der Gebenstorfer Prädikant die reformierten Birmenstorfer zu betreuen. Das geschah im sonntäglichen Gottesdienst auf zwei Wegen: Entweder hielten die Geistlichen nacheinander an beiden Orten ihre Gottesdienste, oder sie blieben am Ort, und die Gläubigen hatten den Gottesdienst

am Sitz ihres Pfarrers zu besuchen. Die Leute auf dem Hof Oberhard, der traditionell seit der Reformationszeit im Besitz reformierter Hofbauern stand, benützten den direkten Weg zum Petersberg als Kirchweg nach Gebenstorf. Dieser Oberharder "Kirchweg" ist im Oberhards und auf Altrütene noch vorhanden. Nun das Besondere: Die Graben- und Wallanlage biegt in einer Schlaufe so auf den Weg zu, dass sie diesen rechtwinklig schneidet; es muss sich an dieser Stelle ein Gatter befunden haben. Man muss daraus schliessen, dass der Weg älter ist als die Rodungsgrenze, und dass dem Weg eine gewisse Bedeutung schon zur Zeit des Grabenbaus zugemessen worden war. Diese Kreuzung Graben/Kirchweg ist auf dem Bild 33 gut zu sehen, sie befindet sich etwa 100 Meter südlich des Chohlplatzes.

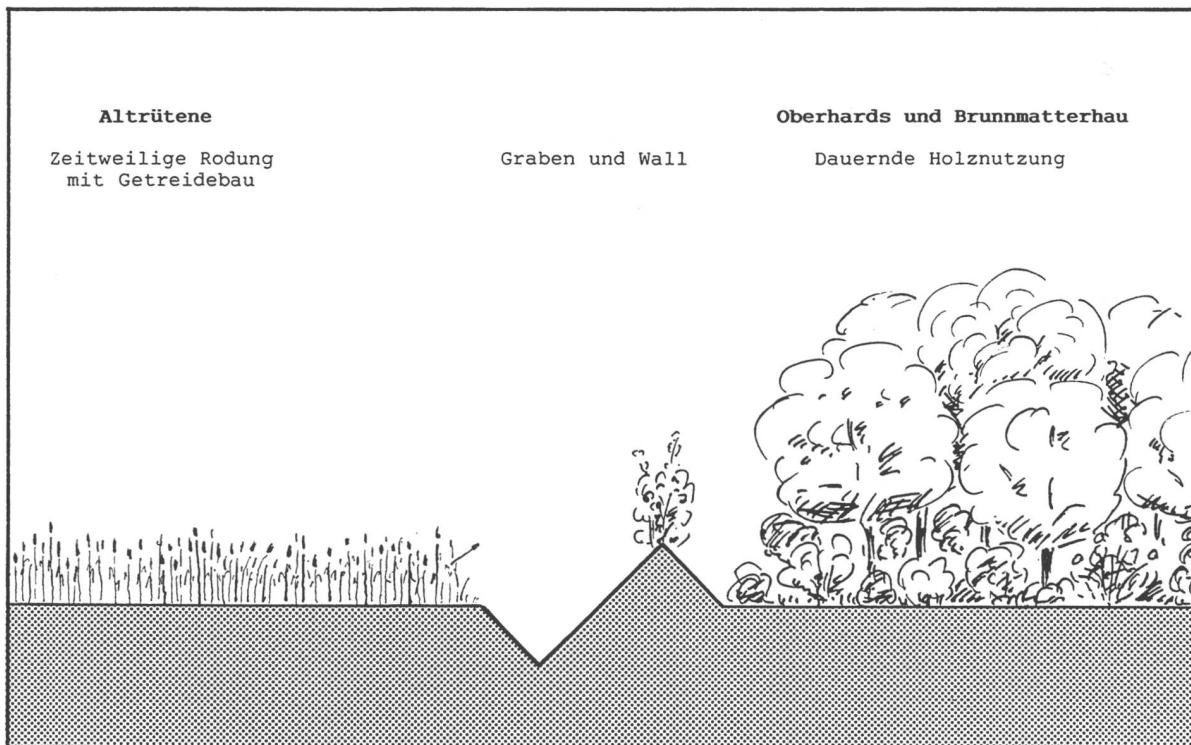


Bild 32. Querschnitt durch die alte Grenze der Altrütene. Der Graben mag bei der Anlage ungefähr einen Meter tief gewesen sein, der Wall ebenso hoch; Graben und Wall zusammen sind 4 bis 5 Meter breit. Auf dem Wall musste eine Hecke angepflanzt und unterhalten werden.

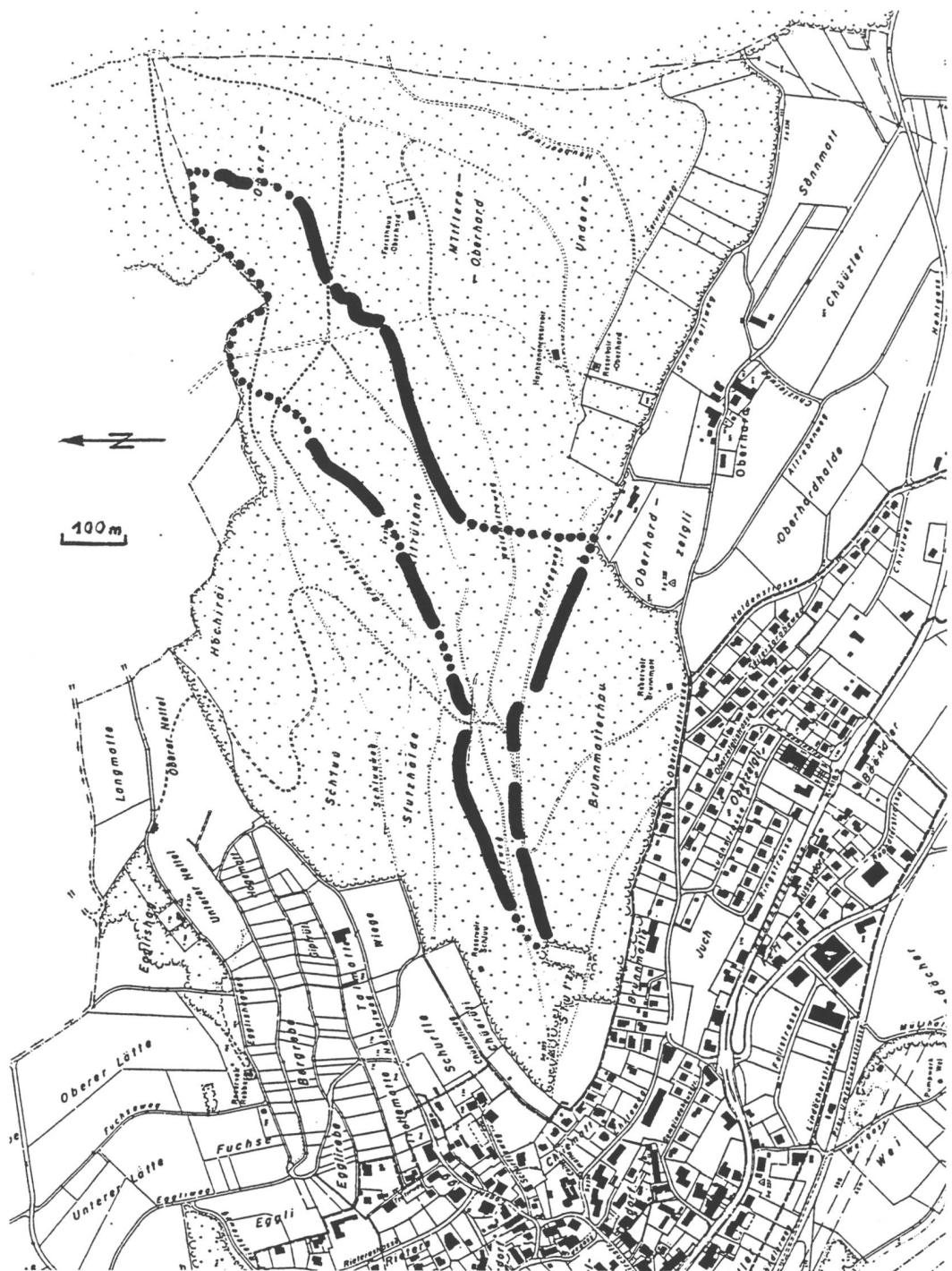


Bild 33. Ausschnitt aus dem Dorfplan von 1981. Osten ist oben.
Gräben und Wälle im Königsfelder Holz auf Altrütene:

- Heute noch sichtbare Teile der Abgrenzung des zeitweiligen Ackerlandes Altrütene gegenüber den Waldgebieten Oberhards, Brunnmutterhau und Brännholz;
- Ergänzung der heute fehlenden Teile nach Beobachtungen im Gelände; die Lücken sind vor allem durch die beiden Steinbrüche und durch den Wegbau entstanden.

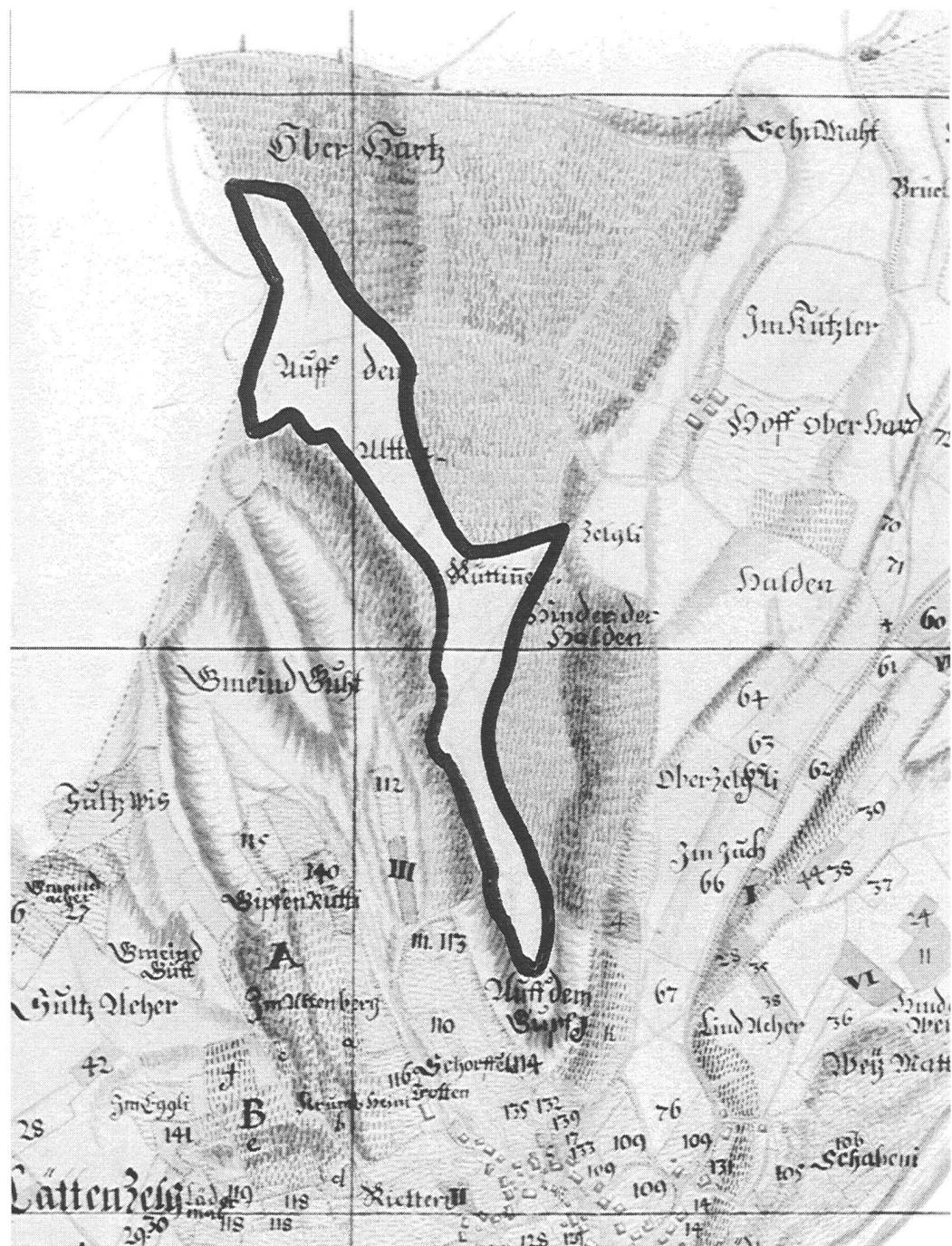


Bild 34. Ausschnitt aus dem Zehntenplan von 1729. Osten ist oben. Der Geometer hat hier die Altrütene als offenes Ackerland kartiert. Zur Verdeutlichung habe ich die Abgrenzung herausgehoben. Der Umriss entspricht dem auf Bild 33 eingetragenen Verlauf des Grenzgrabens. Interessant ist, dass der Geometer schon 1729 das Gebiet mit Altrütene bezeichnet. Der ganze Zehntenplan von 1729 ist im Heimatkundeheft 4 Seite 109 abgebildet.

Ergebnis

Die heute noch sichtbaren Reste von Gräben und Wällen bildeten früher die Abgrenzung der Altrütene gegenüber den benachbarten Waldungen Brunnmatterhau, Oberhards und Brännholz. Sie hinderten das weidende Vieh während der Zeit der Waldweide am Eindringen in die angesäte Altrütene, während der Zeit der Stoppelweide am Eindringen in die Wälder.

Die Altrütene war nur zeitweilig gerodet und diente als zusätzliche Ackerfläche für den Getreidebau. Sie lag wohl meist sechs Jahre lang offen (so ist es andernorts bezeugt), ausnahmsweise wohl auch 12 Jahre, wie es das Gemeindeversammlungsprotokoll von 1813 erwähnt. Die zwischen den Rodungsphasen liegenden Fristen der Waldnutzung könnten bei 12 Jahren gelegen haben.

Wegen des felsdurchsetzten Bodens und der Kleinheit der Parzellen konnte der Pflug nicht eingesetzt werden. Der Boden musste mit Haue und Karst bearbeitet werden. Die Erträge waren gering.

Die erstmalige Anlage einer Rodung auf Altrütene und damit auch die Erstellung der Grenzgräben können wir gegen Ende des 16. Jahrhunderts vermuten. Sie war erst möglich, nachdem die Dorfbauern 1566 von der Herrschaft das Nutzungsrecht am Königsfelder Holz erworben hatten. Als geschlossener Rodungsbezirk dürfte sie gegen Ende des 18. Jahrhunderts letztmals genutzt worden sein. Kurzfristige Teilrodungen zum Anbau von Kartoffeln gab es noch bis 1850. Da aber der Viehtrieb in den Wäldern aufgegeben worden war, kam den Grenzgräben keine Funktion mehr zu.

Das Königsfelder Holz, das die Teile Altrütene und Oberhards umfasste, war Gegenstand eines jahrhundertelangen Rechtsstreits zwischen den Dorfbauern und den Hofbauern auf Oberhard. Es ging dabei um Nutzungsrechte in den Waldungen. Die dabei vereinbarten Grenzlinien von 1792 und 1821 stehen in keinem Zusammenhang mit den Grenzgräben der Altrütene (Siehe Dorfgeschichte Seite 438ff). Von Interesse ist hier höchstens, dass das von den Oberhardern beanspruchte Holznutzungsrecht sich nicht über das ganze Königsfelder Holz, sondern nur bis an den Grenzgraben der Altrütene erstreckte.